

Bekanntmachung

Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf

**hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw.
Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13
Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 03.05.2024 den Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – kurz: Teilplan NR – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 14/2024).

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Der Teilplan NR steuert mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen die räumliche Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze (Lockergesteine, also die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) sowie die jeweilige Rekultivierung – kurz: In welchen Bereichen des Regierungsbezirks Köln in den nächsten ca. 20 Jahren Lockergesteine gewonnen und wie diese Bereiche nachgenutzt werden dürfen. Diese Bereiche werden als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) bezeichnet. Sie werden zeichnerisch und textlich festgelegt als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. mit räumlicher Ausschlusswirkung. Durch dieses Rechtsinstrument werden Abgrabungsnutzungen auf die festgelegten BSAB räumlich „konzentriert“: Außerhalb der BSAB sind Abgrabungen im gesamten Regierungsbezirk grundsätzlich ausgeschlossen; einer Abgrabung entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb der festgelegten BSAB ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen können außerhalb von BSAB kleinere Abgrabungserweiterungen ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. textliche Festlegungen des Teilplans NR). Der Teilplan NR hält ausreichend BSAB-Flächen vor, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für sämtliche Lockergesteine zu gewährleisten.

Darüber hinaus sieht der Teilplan NR die zeichnerische Festlegung eines Reservegebietes vor zur langfristigen Sicherung der dort lagernden Bodenschätze vor entgegenstehende Nutzungen.

Im Übrigen ergänzen textliche Ziele und Grundsätze die o.g. Regelungen (s. Teil B.2).

Die Festlegung von BSAB und Reservegebieten basiert auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (s. insb. Teil B.5). Durch den Teilplan NR werden bestehende BSAB dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Wird ein BSAB im Teilplan NR im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan nicht mehr als BSAB dargestellt, so soll dieser zeichnerisch „zurückgenommen“ werden.

Durch den Teilplan NR bleiben die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des aktuellen Regionalplanes bzgl. der BSAB, die sich auf Festgesteine beziehen, unberührt. Der Regionalplangeber beabsichtigt die Festgestein-BSAB zukünftig in einem separaten Planverfahren fortzuschreiben.

Der Erste Planentwurf des Teilplans NR (Stand: 2020) wurde nach der Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 9 Abs. 2 ROG) dergestalt geändert, dass dies zu einer teils erstmaligen, teils stärkeren Berührung von Belangen führt. Da das gesamträumliche Planungskonzept geändert wurde und sich der Teilplan NR auf den gesamten Regierungsbezirk bezieht (Positiv-, oder Negativplanung, die sich gegenseitig bedingen), wird nicht nur der geänderte Teil Gegenstand der zweiten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 3 ROG sein, sondern die gesamten Planunterlagen des Zweiten Planentwurfs.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die Grundlagenermittlung weitestgehend abgeschlossen ist:

- Die Meldung von Abgrabungsinteressen ist in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht möglich.
- In der zweiten öffentlichen Auslegung können seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betrifft
 - die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen,
 - die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie
 - die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung (Ausschlussbelang).
- Zum Stand der genehmigten Abgrabungen (Abgrabungskataster) sowie zur jährlichen Förderrate wird eine Stichtagsregelung zugrunde gelegt (1. März 2024).

Die zweite öffentliche Auslegung des Teilplans NR verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Prüfung sämtlicher dem Teilplan NR zu Grunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Belange (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage zum o.g. Stichtag), und
- Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange (z.B. lokaler Konsens, erhebliche räumliche Vorprägung, städtebauliche Belange).

Mit Ende der zweiten öffentlichen Auslegung endet die Möglichkeit für Dritte, abweichende Rohstoffdaten durchgreifend geltend zu machen – insofern soll ein Stichtag definiert werden (vgl. Teil B.5, Kapitel 17).

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zu dem Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), der Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen, welche gem. § 9 ROG Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein werden, umfassen:

- Teil A: Zusammenfassung (insb. Änderungen und Planungsergebnis)
- Teil B: Planunterlagen
 1. Übersicht der Planunterlagen
 2. Textliche Festlegungen (Erläuterungen und Begründung)

3. Zeichnerische Festlegungen (BSAB, Rekultivierungsziele, Reservegebiet) (Maßstab 1:50.000, Blattschnitte)
4. Erläuterungskarten
 - 4.1 BSAB und genehmigte Abgrabungen (Maßstab 1:50.000, Blattschnitte)
 - 4.2 Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln (DIN A3)
 - 4.3 Potentialfläche und Tabuzone (DIN A3)
 - 4.4 Verteilung der BSAB (Locker- und Festgesteine) (DIN A3)
5. Begründung (der zeichnerischen Festlegungen, Gesamträumliches Planungskonzept)
6. Anhänge:
 - **A:** Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange (Tabelle)
 - **B:** Prüfvorgang zur Festlegung von BSAB und Reservegebieten (Abbildung)
 - **C:** Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe (Abbildung)
 - **D:** Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Raumanalyse (Tabelle)
 - **E:** Vorgeprägte Kommunen (Karte)
 - **F:** Merkmale besonderer Vorprägung durch Braunkohlegewinnung (Tabelle)
 - **G:** Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln – Ergebnis (Tabelle)
 - **H:** Argumentationslinie zur Identifikation durch oberflächennahe Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich vorgeprägter Kommunen (Abbildung)
 - **I:** Methodik zur Festlegung von Rekultivierungszielen (Tabelle)
 - **J:** Bewertung potentieller BSAB (Flächenauswahl) (Tabelle)
 - **K:** Der Weg eines Abgrabungsinteresses (Tabelle)
 - **L:** Planungsergebnis des Teilplans NR (Tabelle)
 - **M:** Regionalplanerische Prüfbögen: Abgrabungsinteressen
 - **N:** Regionalplanerische Prüfbögen: Suchräume
 - **O:** Regionalplanerische Prüfbögen: BSAB
 - **P:** Berücksichtigung von Belangen im gesamträumlichen Planungskonzept und in Umweltprüfung (Tabelle)
 - **Q:** Prüfung Rohstoffdaten mit Geologischem Dienst NRW (Ergebnis)
7. Umweltbericht nebst Anhängen.

- Teil C: Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung (Synopse):
 1. Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit:
Sämtliche Stellungnahmen (außer zu BM-BM/ELS-034)
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit: BM-BM/ELS-034
 4. Beteiligung der Öffentlichkeit: Abgrabungsinteressen

Erneute öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung

Die Unterlagen können in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten der folgenden Kreise und kreisfreien Städte veröffentlicht: Städteregion Aachen (www.staedteregion-aachen.de), Kreis Düren (www.kreis-dueren.de), Kreis Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de), Kreis Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de), Oberbergischer Kreis (www.obk.de), des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de), Rheinisch-Bergischer-Kreis (www.rbk-direkt.de), des Rhein-Sieg-Kreis (www.rhein-sieg-kreis.de), Stadt Aachen (www.aachen.de), Stadt Bonn (www.bonn.de), Stadt Köln (www.stadt-koeln.de), Stadt Leverkusen (www.leverkusen.de).

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 0221/147-2038 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail unter **abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de** gebeten. Die Einsichtnahme erfolgt mittels elektronischem Lesegerät.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist** vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen können auf die folgende Art und Weise abgegeben werden:

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1007115>

Die Stellungnahme sollte möglichst in das Inhaltsfeld eingetragen und nicht als PDF hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

2. Per E-Mail (Stellungnahme bevorzugt als pdf) an das Postfach **abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de**.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – **Öff RPlan TP NR** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

3. Postalisch oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde außerdem darum, die Stellungnahme möglichst nach der oben genannten Gliederung der Planunterlagen zu strukturieren (z.B. Teil B.6, Anhang O).

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-3859 (Frau Fani), 0221/147-2038 (Herr Esser) oder 0221/147-3516 (Herr Janes) oder per Mail an **abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de** oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. Heiko Krause